

Anlage zum RdErl. d.
Innenministers v. 13. 8. 1984

Die Befugnis zur Einleitung ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen arbeitslose Ausländer, die Sozialhilfe im Anspruch **nehmen**, kann kraft Gesetzes oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeschränkt sein. Nachfolgend gebe ich die Sonderregelungen bekannt, die ausländerrechtlichen Maßnahmen entgegenstehen können:

1 Vorschriften des AufenthG/EWG

1.1 Die Ausweisung eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG ist **nach** einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet - in der Regel **also** nach Ablauf der ersten Aufenthaltserlaubnis - wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Hinblick auf die Bestimmungen der § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 AufenthG/EWG und der Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens, das alle Mitgliedstaaten der EG ratifiziert haben, nicht zulässig.

1.2 Auch vor Ablauf von fünf Jahren steht das EG-Recht einer Ausweisung, einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Aus § 3 Abs. 4 Satz 2 AufenthG/EWG könnte gefolgert werden, daß eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der ersten auf fünf Jahre erteilten Aufenthaltserlaubnis möglich ist, wenn der Ausländer nicht nur unfreiwillig arbeitslos ist, sondern zudem Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Angesichts der bekannten Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist jedoch nicht auszuschließen, daß der EuGH diese Auslegung als unzulässige Umgehung des Ausweisungsverbots der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit verwirft. Ferner ist auch zweifelhaft, ob die Inanspruchnahme von Sozialhilfe dem Ausländer als „persönliches Verhalten“ im Sinne des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG angelastet werden kann. Die maßgebliche Ursache für die rechtliche Situation des Ausländers könnte vom EuGH u. U. ausschließlich in der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gesehen und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nur als Folgerecht und nicht als Ursache persönlichen Verhaltens im Sinne des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG interpretiert werden.

1.3 Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis **bleibt** dagegen zulässig, wenn der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG nach insgesamt sechsjährigem Aufenthalt länger als **vierundzwanzig** aufeinanderfolgende Monate arbeitslos war und immer noch arbeitslos ist und wenn außerdem seine Aufenthaltserlaubnis nach fünfjährigem Aufenthalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 AufenthG/EWG nur noch um zwölf Monate verlängert wurde.

2 **Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11. 12. 1953 - EFA -**
(BGBl. 1956 II S. 563, 1968 II S. 18),
Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. 12. 1955 - ENA -
(BGBl. 1959 II S. 997, 1965 II S. 1099).

2.1 Übersicht über die Vertragsparteien

ausländische Vertragsparteien	EFA BGBl. II, Seite	ENA BGBl. II, Seite
Belgien	1958 18	1965 1099
Dänemark	1958 18	1965 1099
Frankreich	1968 528	
Griechenland	1958 528	1965 1099
Großbritannien	1958 18	1970 843
Irland	1958 18	1966 1519
Island	1968 528	
Italien	1968 528	1965 1099
Luxemburg	1968 528	1969 1725
Malta	1968 1127	
	1970 1020	
Niederlande	1958 18	1969 1988
Norwegen	1958 18	1965 1099
Portugal	1978 1242	
Schweden	1958 18	1972 38
Spanien	1984 205	
Türkei	1977 255	

Für Griechenland war das ENA am 31. 12. 1970 außer Kraft getreten; seit dem 28. 11. 1974 ist das ENA in **bezug** auf Griechenland jedoch wieder in Kraft

2.2 Europäisches Fürsorgeabkommen

a) Ausweisung

Nach Art. 6 und 7 EFA ist die Ausweisung **allein** wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei einem Angehörigen eines Vertragsstaates unzulässig, wenn der Ausländer sich mindestens seit fünf Jahren - bei Einreise nach dem 55. Lebensjahr mindestens seit zehn Jahren - ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auch bei Nichterfüllung der jeweiligen Aufenthaltsdauer ist die Ausweisung nur möglich, wenn der Ausländer nach seinem Gesundheitszustand **transportfähig** ist und keine engen Bindungen im Bundesgebiet hat

b) Versagung der Aufenthaltserlaubnis

Dagegen steht Art. 6 EFA der Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Voraussetzung für das **Rückschaffungsverbot** ist nach dieser Vertragsbestimmung gerade ein erlaubter Aufenthalt im Inland, d. h. eine weiterhin gültige **Aufenthalts-**erlaubnis.

2.3 Europäisches Niederlassungsabkommen

a) Ausweisung

Nach Art. 3 Abs. 3 ENA setzt ein verstärkter Ausweisungsschutz nach einem **ordnungsgemäßen** Aufenthalt von mehr als zehn Jahren ein. Eine Ausweisung ist dann u. a. nur noch bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung möglich. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird grundsätzlich nicht als ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden können, so daß eine Ausweisung wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe in der Regel unzulässig ist.

b) Versagung der Aufenthaltserlaubnis

Der Schutz des Art. 3 Abs. 3 ENA gilt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Ausweisung, nicht aber für die Versagung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis.

3 Europäische Sozialcharta vom 18. 10. 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261, 1965 II S. 1122)

Die Europäische Sozialcharta gilt im Verhältnis zu folgenden Staaten:

Dänemark	BGBl. 1965 II S. 1122
Frankreich	BGBl. 1973 II S. 1689
Großbritannien und Nordirland	BGBl. 1965 II S. 1122
Irland	BGBl. 1965 II S. 1122
Italien	BGBl. 1966 II S. 708
Norwegen	BGBl. 1965 II S. 1122
Österreich	BGBl. 1970 II S. 696
Schweden	BGBl. 1965 II S. 1122
Zypern	BGBl. 1968 II S. 785

Die Europäische Sozialcharta bestimmt in Art. 19 Abs. 8, daß eine Ausweisung nur bei Gefährdung der Sicherheit des Staates oder bei Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit zulässig ist. Damit steht die Sozialcharta einer Ausweisung nach § 10 Abs. 1 **AuslG** nicht entgegen; die Ausweisungsgründe des § 10 Abs. 1 **AuslG** entsprechen alle den Voraussetzungen des Art 19 Abs. 8 der Sozialcharta.

Die Versagung der **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis wird durch die Europäische Sozialcharta ebenfalls nicht eingeschränkt

4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. 1. 1966 (BGBl. 1969 II S. 1)

Nach Art. 8 des **Abkommens** ist eine Ausweisung oder die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe nach einem ununterbrochenen erlaubten Aufenthalt von einem Jahr ausgeschlossen.

5 **Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. 7. 1952 (BGBl. 1953 II S. 31, 129),**

verlängert durch Vereinbarung vom 15. 12. 1953 (BGBl. 1954 II S. 779, 1206)

a) **Ausweisung**

Art 5 dieser Vereinbarung schließt nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr die Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG nur aus, wenn Gründe der Menschlichkeit dagegen sprechen, namentlich wenn sie Familienbande zerreißt oder aus früherer Heimatzugehörigkeit oder einem Aufenthalt von sehr langer Dauer sich ergebende enge Beziehungen zum Lande zerstören würde. Ebenfalls nicht zulässig ist nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr die Ausweisung bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen. Ferner ist die Ausweisung ausgeschlossen, solange der Betroffene nicht transportfähig ist.

b) **Versagung der Aufenthaltserlaubnis**

Wegen der in Art. 3 der Vereinbarung angeordneten Kostenerstattungspflicht des Heimatstaates **bestehen** keine Bedenken, die für die Ausweisung **geltenden** Beschränkungen bei der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls zu berücksichtigen.

6 **Niederlassungs- und Freundschaftsverträge, soweit sie mit Anwerbestaaten geschlossen sind**

a) **Ausweisung**

Die mit Griechenland (BGBl. 1962 II S. 1505), Spanien (BGBl. 1972 II S. 1041) und der Türkei (RGBl. 1927 II S. 53, BGBl. 1952 II S. 608) bestehenden Niederlassungs- bzw. Freundschaftsverträge schließen eine Ausweisung wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht aus.

Nach Art. 2 Abs. 3 des deutsch-griechischen Vertrages ist die Ausweisung nach einem **ordnungsgemäßen** Aufenthalt von mehr als fünf Jahren auf Gründe der Sicherheit des Staates oder besonders schwerwiegende Verstöße gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit beschränkt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe kann - wie bereits unter Nr. 2.3 Buchstabe a) ausgeführt - grundsätzlich nicht als ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden. Eine Ausweisung wird somit nur in gravierenden Fällen - etwa bei langdauernder oder selbstverschuldeter Mittellosigkeit - in Betracht kommen können.

b) **Versagung der Aufenthaltserlaubnis**

Die Vergünstigung des Art. 2 Abs. 3 des deutsch-**griechischen** Niederlassungsvertrages gilt nur für die Ausweisung, nicht aber für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Diese Folgerung ergibt sich daraus, daß Art. 2 Abs. 3 des Vertrages die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht erwähnt während in Abs. 1 und Abs. 2 die für die Ausweisung getroffene Regelung jeweils ausdrücklich auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis erstreckt wird.

¹⁾ MBl. NW. 1985 S. 451.